

RS UVS Steiermark 1994/11/08 303.11-17/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1994

Rechtssatz

Von einer Primärarreststrafe nach § 100 Abs 1 StVO ist abzusehen, wenn die zweite Alkoholtestverweigerung (es bestand noch eine andere einschlägige Vorstrafe) als Lenker eines Fahrrades ohne nachteilige Folgen begangen wurde.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Primärarrest

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at